



Steuertipps für Senioren



Neu seit 2019:
Vereinfachte
Steuererklärung

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

viele von Ihnen sind unsicher, ab welcher Höhe Ihre Altersbezüge steuerpflichtig sind und ob Sie überhaupt eine Einkommensteuererklärung einreichen müssen. Das weiß ich aus zahlreichen Gesprächen, die ich in den vergangenen Monaten in unseren sächsischen Finanzämtern geführt habe.

Neben der Darstellung der aktuellen Rechtslage verfolgt unser Ratgeber daher das Ziel, Ihnen wesentliche Informationen zur Besteuerung von Renten, Pensionen und Kapitaleinkünften zu geben. Er liefert Ihnen auch Hinweise zu steuerlichen Vergünstigungen und Tipps zur Anfertigung Ihrer Einkommensteuererklärung.

Wir haben in den vergangenen Monaten intensiv daran gearbeitet, die bürokratischen Anforderungen für unsere Steuerpflichtigen zu reduzieren. Die vereinfachte Steuererklärung für Alterseinkünfte, die wir am 1. Mai 2019 eingeführt haben, ist ein guter erster Schritt auf diesem Weg. Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre, die ausschließlich Alterseinkünfte beziehen, können seitdem für ihre Einkommensteuererklärung ein auf zwei Seiten reduziertes Formular nutzen. Sie müssen Daten, die der Finanzverwaltung bereits in elektronischer Form vorliegen nicht mehr extra



Dr. Matthias Haß
Sächsischer Staatsminister
der Finanzen

erklären. Dazu zählen unter anderem die Renteneinkünfte oder Pensionen sowie die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Diese Angaben übernimmt das Finanzamt von Amts wegen.

Sachsen gehört mit dem vereinfachten Formular zu den Vorreitern in Deutschland. Aber um eine Vereinfachung für alle Steuerpflichtigen in unserem Freistaat zu erreichen, brauchen wir natürlich weitere Schritte. Daran werden wir in den nächsten Jahren verstärkt arbeiten.

Unser Ratgeber kann Ihnen natürlich nur einen groben Überblick zur Rentenbesteuerung verschaffen. Sollte er Ihnen nicht alle Ihre Fragen beantworten, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Finanzamtes gern für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Ihr

A handwritten signature in black ink, reading "Matthias Haß". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Matthias Haß

Sächsischer Staatsminister der Finanzen

A. EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER	8
I. Allgemeines	8
II. Einzelheiten zu den verschiedenen Einkünften und steuerlichen Vergünstigungen	10
1. Einkunftsarten	10
2. Renten – Sonstige Einkünfte	11
2.1 Leistungen der sogenannten Basisversorgung	11
2.2 Leistungen aus geförderten Altersvorsorgeverträgen	19
2.3 Sonstige Leibrenten	19
2.4 Werbungskosten	26
2.5 Ab welcher Rentenhöhe müssen Rentner Einkommensteuer bezahlen?	27
2.6 Müssen alle Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben?	29
2.7 Rentenbezugsmitteilungen	31
3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	32
3.1 Was gehört zu diesen Einkünften?	32
3.2 Versorgungsbezüge	33
3.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge	33
3.4 Werbungskosten	35
3.5 Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren	35
4. Einkünfte aus Kapitalvermögen	37
4.1 Was gehört zu diesen Einkünften?	37
4.2 Abgeltungsteuer	38
4.3 Werbungskosten und Sparer-Pauschbetrag	39
4.4 Kapitalertragsteuer und Abstandnahme vom Steuerabzug	40
4.5 Kapitalertragsteuerbescheinigung	41

5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	42
6. Steuerfreie Einnahmen	43
6.1 Renten und andere Leistungen	43
6.2 Versorgungsbezüge an Wehr- und Zivildienstbeschädigte	44
6.3 Zuschüsse zur Krankenversicherung	44
6.4 Altersteilzeitleistungen	44
6.5 Kindererziehungsleistungen	44
7. Härteausgleich	45
III. Altersentlastungsbetrag	46
IV. Altersunabhängige Steuererleichterungen	49
1. Vorsorgeaufwendungen	49
2. Hinterbliebenen-Pauschbetrag	50
3. Pauschbetrag für behinderte Menschen	50
4. Außergewöhnliche Belastungen	53
4.1 Allgemeines	53
4.2 Zumutbare Belastung	54
4.3 Krankheitskosten	55
4.4 Kurkosten	57
4.5 Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit	59
4.6 Beerdigungskosten	62
5. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen	63
5.1 Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijob)	63
5.2 Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen	63
5.3 Handwerkerleistungen	64
5.4 Was ist zu beachten?	65

V. Verfahrensfragen 67

- 1. Wie und bis wann muss ich die Einkommensteuererklärung abgeben? 67
- 2. Wie wird die Einkommensteuer erhoben? 68

B. ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER 70

- 1. Allgemeines 70
- 2. Sachliche Steuerbefreiungen 70
- 3. Persönliche Freibeträge 71
- 4. Steuerklassen und Steuersätze 71

C. WEITERE HINWEISE FÜR ÄLTERE MENSCHEN 73

- Stichwortverzeichnis 74
- Abkürzungsverzeichnis 76
- Glossar 77

A. EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER

I. Allgemeines

Die Besteuerung von Alterseinkünften wurde mit dem Alterseinkünftegesetz ab 2005 neu geregelt. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden schrittweise bis 2040 in zunehmendem Maße bei der Besteuerung berücksichtigt. Andererseits sind Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbsphase in einem stetig steigenden Maß abziehbar und mindern somit die Einkommensteuer.

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die im Jahr 2005 oder davor begannen, unterliegen zu 50 Prozent der Besteuerung. Ab 2006 wird der Besteuerungsanteil für jeden hinzukommenden Rentnerjahrgang angehoben, bis für die ab 2040 erstmals gezahlten Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung – wie bei Pensionen – ein Besteuerungsanteil von 100 Prozent erreicht ist.

Trotz dieser Neuregelung wird bei manchen Bürgern, die heute eine Rente beziehen oder in den nächsten Jahren in Rente gehen, weiterhin keine Einkommensteuer anfallen, wenn sie die Besteuerungsgrenzen nicht erreichen.

Dies kann vor allem bei Fällen vorkommen, in denen ausschließlich eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird. Je nach Höhe der Renten, kann aber auch schon hier die Besteuerung einsetzen. Kommen dagegen andere – voll steuerpflichtige – Einkünfte (z. B. Arbeitslohn, Versorgungsbezüge, Mieteinnahmen) oder dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld) noch hinzu, so wird häufig eine Steuerpflicht auch für die Renteneinkünfte bestehen. Es gibt aber eine Reihe von Freibeträgen und Steuererleichterungen, welche die Steuerbelastung mindern.

Mit dieser Broschüre soll Ihnen die Besteuerung von Renten und Pensionen verständlich dargestellt und erläutert werden. Auch auf Fragen rund um die Einkommensteuererklärung, z. B. welche Vergünstigungen ein Rentner dabei im Einzelnen beanspruchen kann, wird nachfolgend näher eingegangen. Damit Sie bei Bedarf weitere Informationen zu den verschiedenen Regelungen einholen können, sind die entsprechenden Rechtsquellen jeweils am Ende eines Themenabschnitts angegeben. Wichtige, in der Broschüre verwendete steuerliche Begriffe sind in einem Glossar am Ende der Broschüre erklärt.

Weitere Erläuterungen zur Einkommensteuererklärung, die nicht speziell altersbedingte Themen betreffen, finden Sie in den ebenfalls vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebenen Informationsbroschüren

- „Rund um die Einkommensteuererklärung: Was, Wie, Wo?“ und
- „Sonderausgaben und Außergewöhnliche Belastungen“.

Diese Publikationen können kostenlos beim Zentralen Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung bezogen werden (Adresse: siehe Impressum) und stehen Ihnen auch im Internet unter www.publikationen.sachsen.de zur Verfügung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Info-Telefons der sächsischen Finanzämter erteilen Ihnen darüber hinaus kompetent und verständlich allgemeine Auskünfte rund um die Einkommensteuererklärung. Das Info-Telefon ist Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr unter der Rufnummer 0351/7999 7888 erreichbar (es gilt der Tarif für Anrufe in das deutsche Festnetz).

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen Ihnen auch die Finanzämter gerne zur Verfügung.

II. Einzelheiten zu den verschiedenen Einkünften und steuerlichen Vergünstigungen

1. Einkunftsarten

Grundsätzlich ist jeder Bürger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und muss damit das erzielte Einkommen versteuern. Ob tatsächlich Einkommensteuer zu zahlen ist, hängt von der Höhe der Alterseinkünfte aber auch insbesondere davon ab, ob andere Einkünfte vorhanden sind.

Der Besteuerung unterliegen die im Einkommensteuergesetz aufgeführten sieben Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn sowie Versorgungsbezüge wie z. B. Betriebs- und Werksrenten, Beamtenpensionen)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen und Dividenden)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte (z. B. aus Renten, Pensionskassen).

Für ältere Mitbürger dürften in erster Linie die sonstigen Einkünfte (Renten), die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung von Bedeutung sein.

Rechtsquellen: §§ 1, 2 EStG

2. Renten – Sonstige Einkünfte

Die Renteneinkünfte lassen sich in drei Gruppen einteilen:

- Leistungen aus der sogenannten Basisversorgung (→ II.2.1),
- Leistungen aus geförderten Altersvorsorgeverträgen (→ II.2.2),
- Leibrenten und andere Leistungen, die zu keiner der beiden vorgenannten Gruppen zählen („sonstige Leibrenten“; → II.2.3).

Rechtsquelle: § 22 EStG

2.1 Leistungen aus der sogenannten Basisversorgung

Zu dieser Gruppe gehören Leibrenten und andere Leistungen aus:

- der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der landwirtschaftlichen Alterskasse,
- den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- privaten Rentenversicherungen, wenn die vertraglichen Vereinbarungen die Voraussetzungen der Basisversorgung erfüllen (sogenannte „Rürup-Rente“).

Für die Steuerpflicht ist ohne Bedeutung, ob die Leistungen als Rente, Teilrente oder als einmalige Leistung (z. B. Sterbegeld oder Abfindung von Kleinstrenten) ausgezahlt werden.

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung kommen am häufigsten vor. Hierzu gehören insbesondere Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten als Witwen-, Witwer- oder Waisenrente. Die sogenannte **Mütterrente**, die seit dem 1. Juli 2014 als Zuschlag gezahlt wird, ist Teil der Altersrente. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte außerordentliche Rentenanpassung.

Zur Basisversorgung gehören ferner Leistungen aus **zertifizierten Basisrentenverträgen**. Diese als „Rürup-Rente“ bekannten privaten Rentenversicherungsverträge können seit 2005 zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung abgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente vorsieht, die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnt (60. Lebensjahr bei Vertragsabschlüssen vor 2012). Daneben können auch der Eintritt der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder auch Hinterbliebene mit abgesichert werden.

Seit dem Jahr 2014 gibt es zusätzlich die Möglichkeit, anstelle einer Altersversorgung eine Rentenversicherung zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder der Berufsunfähigkeit abzuschließen. Der Vertrag darf grundsätzlich nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Rente vorsehen.

In den vertraglichen Vereinbarungen muss festgelegt sein, dass die Ansprüche aus dem zertifizierten Vertrag nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind.

Besteuerung

Renten in- und ausländischer Versorgungsträger, die im Jahr 2005 oder davor begannen, unterliegen zu 50 Prozent der Besteuerung. Ab 2006 wird der **Besteuerungsanteil** für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang angehoben, bis für die ab 2040 erstmals gezahlten Renten ein Besteuerungsanteil von 100 Prozent erreicht ist. Den maßgebenden Prozentsatz können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis 2005	50	2015	70
2006	52	2016	72
2007	54	2017	74
2008	56	2018	76
2009	58	2019	78
2010	60	2020	80
2011	62	2021	81
2012	64	2022	82
2013	66	2023	83
2014	68

Renten, die im Jahr 2019 begonnen haben, sind zum Beispiel zu 78 Prozent steuerpflichtig.

Mithilfe des Besteuerungsanteils wird im Jahr, das auf den Rentenbeginn folgt, **der steuerfreie Teil der Rente** als fester Euro-Betrag nach der Höhe der Jahresbruttorente berechnet.

Rechtsquelle: § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG

Besteuerungsanteil

Die Höhe des Besteuerungsanteils der Renten ist vom Jahr des Rentenbeginns abhängig. Als Rentenbeginn gilt der Zeitpunkt, ab dem die Rente bewilligt wurde. Dieses Datum ist regelmäßig im Rentenbescheid ausgewiesen. Wird die Rente später erhöht oder herabgesetzt, weil zum Beispiel andere Einkünfte angerechnet werden, stellt dies keine neue Rente dar. Es gilt weiterhin der ursprünglich ermittelte Besteuerungsanteil.

Bemessungsgrundlage für den Besteuerungsanteil ist der Betrag der Jahresbruttorente, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Rentenbetrag identisch ist. Jahresbruttorente ist die Summe der im Kalenderjahr zugeflossenen Rentenbeträge einschließlich der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung. Zum Jahresbetrag der Rente rechnen auch Rentennachzahlungen, Einmalzahlungen und anderen Leistungen, soweit sie nicht steuerfrei sind (→ II.6). Steuerfrei sind zum Beispiel die Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen; sie zählen deshalb nicht zum Jahresbetrag der Rente.

Die Höhe des Besteuerungsanteils orientiert sich am Fall des typischen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmers; in der Erwerbsphase waren mindestens 50 Prozent der erbrachten Altersvorsorgeaufwendungen – der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung – steuerbefreit. Ergänzend hierzu konnte der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeitnehmer teilweise als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden.

Steuerfreier Teil der Rente

Der steuerfreie Teil der Rente ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente. Dieser nicht der Besteuerung unterliegende Teil wird als **Euro-Betrag** ermittelt und grundsätzlich für die Gesamtdauer des Rentenbezugs festgeschrieben.

Die Festschreibung erfolgt erstmals in dem Jahr, das auf das Jahr des Rentenbeginns folgt. Bei einem Renteneintritt vor 2005 wird der steuerfrei Teil der Rente von der Jahresbruttorente 2005 ermittelt. Bei einem Renteneintritt im Kalenderjahr 2005 ist die Jahresbruttorente 2006 maßgebend, bei Renteneintritt im Kalenderjahr 2018 die Jahresbruttorente 2019 usw.

Der steuerfreie Teil der Rente bleibt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente betragsmäßig konstant. Dies führt im Ergebnis dazu, dass regelmäßige Rentenanpassungen, dazu zählt auch die Anpassung an das West-Niveau, vollständig steuerpflichtig sind. Ändert sich jedoch aus anderen Gründen der Jahresbetrag der Rente, wie z. B. bei Rentennach- oder Rentenrückzahlungen oder bei einer Witwenrente aufgrund anrechnungspflichtiger Einkünfte, so ist eine Neuberechnung des steuerfreien Teils vorzunehmen. Dabei ist der steuerfreie Teil in dem Verhältnis anzupassen, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zu dem Jahresbetrag steht, der der Ermittlung des bisherigen steuerfreien Teils der Rente zugrunde gelegen hat. Ebenso führte der erstmalige Bezug der sogenannten Mütterrente, die seit dem 1. Juli 2014 gezahlt wird, zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente; die Erhöhung des steuerfreien Teils berechnet das Finanzamt und erfordert keinen gesonderten Antrag.

Bescheinigung über die Rentenhöhe

Damit Rentnerinnen und Rentner alle steuerlich erforderlichen Rentendaten zur Hand haben, übersendet die Deutsche Rentenversicherung diese Angaben auf Wunsch jährlich. Diese Mitteilung können Sie unter Angabe der Versicherungsnummer beispielsweise in allen Auskunfts- und Beratungsstellen sowie beim Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung kostenfrei anfordern. Wer die Mitteilung einmal beantragt hat, erhält sie jährlich automatisch ohne erneuten Antrag.

Beispiel

Mathilde Mayer bezieht seit Mai 2005 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Besteuerungsanteil beträgt 50 Prozent. Der steuerfreie Teil der Altersrente wird von der Jahresbruttorente des nachfolgenden Jahres 2006 berechnet. Ab 2007 hinzukommende regelmäßige Rentenanpassungen sind vollständig steuerpflichtig und werden auf Antrag von der gesetzlichen Rentenversicherung als sogenannter Rentenanpassungsbetrag mitgeteilt.

Für 2005 (Jahr des Rentenbeginns) sind zu versteuern:

8 x 1.229 Euro	9.832 Euro
./. 50 Prozent Besteuerungsanteil	4.916 Euro
./. Werbungskosten-Pauschbetrag	102 Euro
zu versteuern	4.814 Euro

Für 2006 ist folgender Betrag zu versteuern:

12 x 1.229 Euro	14.748 Euro
./. 50 Prozent (= steuerfreier Teil der Rente)	7.374 Euro
./. Werbungskosten-Pauschbetrag	102 Euro
zu versteuern	7.272 Euro

2019 erhält Frau Mayer aufgrund der inzwischen erfolgten Rentenerhöhungen eine Jahresbruttorente von 20.088 Euro. Die gesetzliche Rentenversicherung teilt ihr einen Rentenanpassungsbetrag in Höhe von 5.340 Euro mit.

Für 2019 ist folgender Betrag zu versteuern:

Jahresbruttorente	20.088 Euro
./. steuerfreier Teil (wie in 2006 ermittelt)	7.374 Euro
./. Werbungskosten-Pauschbetrag	102 Euro
zu versteuern	12.612 Euro

In der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2019 braucht Frau Mayer ihre einzelnen Rentendaten nicht mehr angeben. Sie kann stattdessen die dem Finanzamt vorliegenden Daten der Rentenversicherung in den Steuerbescheid übernehmen lassen.

Folgerente

Erhalten Sie aus derselben Versicherung oder demselben Versicherungsvertrag nacheinander verschiedene Renten, ermittelt sich der Besteuerungsanteil zu Ihren Gunsten in besonderer Weise. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Sie vor der Altersrente eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen. Gleiches gilt, wenn einer Rente wegen teilweiser eine Rente wegen voller Erwerbsminderung folgt. Eine Folgerente liegt auch vor, wenn einer Altersrente eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente nachfolgt.

Für den Besteuerungsanteil der Folgerente ist dann nicht der tatsächliche Rentenbeginn maßgebend, sondern abhängig von der Laufzeit der vorhergehenden Rente(n) ein fiktiver, früherer Rentenbeginn. Hierdurch reduziert sich regelmäßig der Besteuerungsanteil der Folgerente.

Beispiel

Rudi Müller bezog von April 2011 bis Dezember 2015 eine Erwerbsminderungsrente von der gesetzlichen Rentenversicherung. Seit Januar 2016 erhält er von dort eine Altersrente.

Der fiktive steuerliche Beginn der Altersrente ermittelt sich wie folgt:

Tatsächlicher Beginn der Altersrente	Januar 2016
abzügl. Laufzeit der Erwerbsminderungsrente	4 Jahre und 9 Monate
= fiktiver (früherer) Beginn der Altersrente	April 2011

Für die Altersrente gilt danach – trotz Rentenbeginns im Jahr 2016 – der niedrigere Besteuerungsanteil für 2011 von 62 Prozent (ohne die Sonderregelung würden 72 Prozent der Altersrente der Besteuerung unterfallen). Der steuerfreie Teil der Altersrente (38 Prozent) wird von der Jahresbruttorente des nachfolgenden Jahres 2017 als Euro-Betrag ermittelt. Ab 2018 hinzukommende regelmäßige Rentenerhöhungen sind vollständig steuerpflichtig und werden Herrn Müller auf Antrag von der Deutschen Rentenversicherung als sogenannter Rentenanpassungsbetrag jährlich mitgeteilt.

In der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2019 braucht Herr Müller die einzelnen Rentendaten nicht mehr angeben. Er kann stattdessen die dem Finanzamt vorliegenden Daten der Rentenversicherung in den Steuerbescheid übernehmen lassen. Das Finanzamt ermittelt auch den fiktiven (früheren) Beginn seiner Altersrente.

Öffnungsklausel

Durch die bis zum Jahr 2040 reichende Übergangsregelung soll grundsätzlich sichergestellt werden, dass frühere, aus versteuertem Einkommen geleistete Beiträge nicht ein zweites Mal mit Steuern belastet werden. Um eine mehrfache Besteuerung auch in außergewöhnlichen Fällen auszuschließen, hat der Gesetzgeber eine sogenannte „Öffnungsklausel“ beschlossen. Rentner, die vor 2005 für mindestens zehn Jahre Altersvorsorgebeiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben – was beispielsweise bei einigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen möglich war –, können für die auf diesem Teil der Beiträge beruhenden Rentenanteile die günstigere Besteuerung mit dem Ertragsanteil (→ II.2.3) wählen. Der Nachweis über die Höhe der Altersvorsorgeleistungen in der Vergangenheit ist durch Bescheinigungen der Versorgungsträger zu erbringen, an die die Beiträge geleistet wurden.

Rechtsquelle: § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 EStG

2.2 Leistungen aus geförderten Altersvorsorgeverträgen

Zu dieser Gruppe gehören sowohl Leistungen aus der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) als auch Versorgungsleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen). Soweit die Leistungen auf Beiträgen beruhen, die entweder durch Zulagen, durch Sonderausgabenabzug für zusätzliche Altersvorsorge oder durch Steuerfreistellung gefördert worden sind, unterliegen sie in der Auszahlungsphase in vollem Umfang der nachgelagerten Besteuerung. Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf gutgeschriebenen Zulagen und in der Ansparphase erwirtschafteten Erträgen sowie Wertsteigerungen beruhen.

Leistungen, die zum Teil auf geförderten und zum Teil auf ungeförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, sind entsprechend aufzuteilen.

Über die Einnahmen aus dem Altersvorsorgevertrag erstellt der Anbieter eine Bescheinigung, in der die Leistungen gesondert ausgewiesen sind.

Rechtsquelle: § 22 Nummer 5 EStG

2.3 Sonstige Leibrenten

Hierunter fallen Leistungen, die weder zur Basisversorgung gehören, noch auf steuerlich besonders geförderten Beiträgen beruhen, wie z. B.:

- Leibrenten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen, deren Laufzeit vor 2005 begonnen hat („Altverträge“),
- Leibrenten aus privaten Rentenversicherungsverträgen, die nach 2004 abgeschlossen wurden und nicht die Kriterien der sogenannten „Rürup-Rente“ erfüllen (→ II.2.1),
- Leibrenten aus umlagefinanzierten Zusatzversorgungseinrichtungen (z. B. von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL).

Besteuerung

Bei solchen sonstigen Leibrenten unterliegt der Besteuerung lediglich der Ertrag des Rentenrechts, der als Ertragsanteil bezeichnet wird. Der Ertragsanteil ist gesetzlich festgelegt. Dabei ist zwischen auf Lebenszeit gewährten Leibrenten (vgl. nachfolgende Tabelle 1) und sogenannten abgekürzten Leibrenten (vgl. nachfolgende Tabelle 2) zu unterscheiden.

Rechtsquelle: § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG

Ertragsanteil bei lebenslangen Leibrenten

Leibrenten sind grundsätzlich auf Lebenszeit zustehende Renten. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem bei Beginn der Rente vollendeten Lebensalter des Rentenberechtigten. Je früher die Rente beginnt, umso länger ist ihre Laufzeit und umso höher ist der Ertragsanteil. Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, von dem an versicherungsrechtlich die Rente zu laufen beginnt. Auch bei Rentennachzahlungen ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Rentenanspruch entstanden ist. Auf den Zeitpunkt des Rentenanspruchs oder der Zahlung kommt es nicht an.

Wird neben einer Grundrente eine Überschussbeteiligung in Form einer Bonusrente gezahlt, so unterliegt der gesamte Auszahlungsbetrag mit einem einheitlichen Ertragsanteil der Besteuerung; die Überschussbeteiligung stellt keine eigenständige Rente dar.

Setzt der Beginn des Rentenbezugs die Vollendung eines bestimmten Lebensjahres voraus und wird die Rente schon vom Beginn des Monats an gewährt, in dem dieses Lebensjahr vollendet wird, ist trotzdem dieses – erst im Lauf des Monats vollendete – Lebensjahr zugrunde zu legen. Im Einzelnen ist die Höhe des Ertragsanteils folgender Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 1

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in Prozent	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in Prozent	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in Prozent
0 bis 1	59	38	39	64	19
2 bis 3	58	39 bis 40	38	65 bis 66	18
4 bis 5	57	41	37	67	17
6 bis 8	56	42	36	68	16
9 bis 10	55	43 bis 44	35	69 bis 70	15
11 bis 12	54	45	34	71	14
13 bis 14	53	46 bis 47	33	72 bis 73	13
15 bis 16	52	48	32	74	12
17 bis 18	51	49	31	75	11
19 bis 20	50	50	30	76 bis 77	10
21 bis 22	49	51 bis 52	29	78 bis 79	9
23 bis 24	48	53	28	80	8
25 bis 26	47	54	27	81 bis 82	7
27	46	55 bis 56	26	83 bis 84	6
28 bis 29	45	57	25	85 bis 87	5
30 bis 31	44	58	24	88 bis 89	4
32	43	59	23	92 bis 93	3
33 bis 34	42	60 bis 61	22	94 bis 96	2
35	41	62	21	ab 97	1
36 bis 37	40	63	20		

Beispiel

Viktor Hempel hatte am 20. Juni 2012 seinen 65. Geburtstag. Seit diesem Tag erhält er aus einer privaten Rentenversicherung eine lebenslange Rente. Der Jahresbetrag der Rente 2019 beträgt 10.000 Euro.

Die Rentenbezüge unterliegen mit dem Ertragsanteil der Besteuerung. Da Herr Hempel bei Beginn der Rente das 65. Lebensjahr vollendet hatte, beträgt der maßgebende Ertragsanteil 18 Prozent. Im Jahr 2019 unterliegen somit 1.800 Euro der Besteuerung (18 Prozent von 10.000 Euro).

In der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2019 braucht Herr Hempel die einzelnen Rentendaten nicht mehr angeben. Er kann stattdessen die dem Finanzamt vorliegenden Daten der Rentenversicherung in den Steuerbescheid übernehmen lassen.

Rechtsquelle: § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG

Ertragsanteil bei Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind (abgekürzte Leibrente)

Abgekürzte Leibrenten sind solche Renten, die über eine gewisse Zeit gewährt werden, aber mit dem Todeszeitpunkt – falls dieser vor der zeitlichen Befristung liegt – erlöschen. Überlebt der Rentenbezieher die zeitliche Begrenzung, so endet die abgekürzte Leibrente mit ihrem Zeitablauf. Abgekürzte Leibrenten sind z. B. private selbständige Erwerbsminderungsrenten, die nur bis zum 65. Lebensjahr gezahlt werden, oder Waisenrenten aus privaten Versicherungen, die die Voraussetzungen der Basisversorgung nicht erfüllen. Erwerbsminderungs- oder Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehören dagegen zur Basisversorgung und werden deshalb nachgelagert besteuert (→ II.2.1).

Die Höhe des Ertragsanteils bestimmt sich bei abgekürzten Leibrenten nach ihrer voraussichtlichen Laufzeit. Bemisst sich die Laufzeit der abgekürzten Leibrente nicht auf volle Jahre, so ist sie aus Vereinfachungsgründen auf volle Jahre abzurunden.

Im Einzelnen ist die Höhe des Ertragsanteils folgender Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 2

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs ¹	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... Prozent	Der Ertragsanteil ist der Tabelle 1 zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs ² das ...te Lebensjahr vollendet hatte
1	0	entfällt
2	1	entfällt
3	2	97
4	4	92
5	5	88
6	7	83
7	8	81
8	9	80
9	10	78
10	12	75
11	13	74
12	14	72
13	15	71
14 - 15	16	69

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs ¹	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... Prozent	Der Ertragsanteil ist der Tabelle 1 zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs ² das ...te Lebensjahr vollendet hatte
16 - 17	18	67
18	19	65
19	20	64
20	21	63
21	22	62
22	23	60
23	24	59
24	25	58
25	26	57
26	27	55
27	28	54
28	29	53
29 - 30	30	51
31	31	50
32	32	49
33	33	48
34	34	46
35 - 36	35	45
37	36	43
38	37	42
39	38	41
40 - 41	39	39

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs ¹	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... Prozent	Der Ertragsanteil ist der Tabelle 1 zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs ² das ...te Lebensjahr vollendet hatte
42	40	38
43 - 44	41	36
45	42	35
46 - 47	43	33
48	44	32
49 - 50	45	30
51 - 52	46	28
53	47	27
54 - 55	48	25
56 - 57	49	23
58 - 59	50	21
60 - 61	51	19
62 - 63	52	17
64 - 65	53	15
66 - 67	54	13
68 - 69	55	11
70 - 71	56	9
72 - 74	57	6
75 - 76	58	4
77 - 79	59	2
ab 80	Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle 1 zu entnehmen.	

1 ab 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat

2 vor 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat

Beispiel

Lisa Ludwig, geboren am 1. Juli 1956, bezieht seit dem 1. Juli 2011 aus einem privaten Versicherungsvertrag eine Erwerbsminderungsrente, die nach den vertraglichen Vereinbarungen bei Vollendung des 65. Lebensjahres in eine Altersrente umgewandelt wird. Der Jahresbetrag der Rente 2019 beträgt 15.000 Euro.

Die voraussichtliche Laufzeit der privaten Erwerbsminderungsrente beträgt 10 Jahre, der maßgebende Ertragsanteil somit 12 Prozent. Im Jahr 2019 unterliegen somit 1.800 Euro der Besteuerung (12 Prozent von 15.000 Euro). In der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2019 braucht Frau Ludwig die einzelnen Rentendaten nicht mehr angeben. Sie kann stattdessen die dem Finanzamt vorliegenden Daten der Rentenversicherung in den Steuerbescheid übernehmen lassen.

Rechtsquelle: § 55 EStDV

2.4 Werbungskosten

Der steuerpflichtige Teil der Rente ist noch um Werbungskosten zu kürzen. Unter Werbungskosten versteht man Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und Erhaltung der Rentenbezüge dienen. Hierzu gehören beispielsweise Kosten für einen Rentenberater sowie Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Keine Werbungskosten, sondern als Sonderausgaben beschränkt abziehbar sind die Beiträge zur Rentenversicherung. Werden keine höheren Aufwendungen nachgewiesen, so wird von dem steuerpflichtigen Teil der Rente ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro abgezogen. Beziehen beide Ehegatten eine Rente, so erhält jeder von ihnen den Pauschbetrag.

Rechtsquelle: § 9a Satz 1 Nummer 3 EStG

2.5 Ab welcher Rentenhöhe müssen Rentner Einkommensteuer bezahlen?

Einkommensteuer fällt erst dann an, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen über dem steuerfreien Grundfreibetrag liegt. Für 2018 beträgt der Grundfreibetrag bei Einzelveranlagung 9.000 Euro und bei Zusammenveranlagung 18.000 Euro. In den Jahren 2019 und 2020 sind die Grenzen bei 9.168/18.336 Euro bzw. 9.408/18.816 Euro.

Für einen alleinstehenden Rentner, der nur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und keine anderen Einkünfte hat, fällt abhängig vom Jahr des Rentenbeginns beispielsweise bis zu der nachfolgend aufgeführten Jahresbruttorente im Jahr 2018 keine Einkommensteuer an:

Jahr des Rentenbeginns	max. Höhe einer steuerunbelasteten Jahresbruttorente 2018 ¹
2005 (oder früher)	17.538 Euro
2006	17.072 Euro
2007	16.686 Euro
2008	16.451 Euro
2009	16.154 Euro
2010	15.752 Euro
2011	15.458 Euro
2012	15.247 Euro
2013	15.034 Euro
2014	14.783 Euro
2015	14.632 Euro
2016	14.487 Euro

Jahr des Rentenbeginns	max. Höhe einer steuerunbelasteten Jahresbruttorente 2018 ¹
2017	14.248 Euro
2018	13.817 Euro

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

¹ Bei der Berechnung wurden die Rentensteigerungen Ost, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung von 7,3 Prozent (ohne einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag) sowie der volle Beitragssatz zur Pflegeversicherung von 2,55 Prozent (ohne Zuschlag für Kinderlose) berücksichtigt.

Für das Jahr 2019 ergeben sich die nachfolgenden Beträge:

Jahr des Rentenbeginns	max. Höhe einer steuerunbelasteten Jahresbruttorente 2019 ¹
2005 (oder früher)	17.578 Euro
2006	17.132 Euro
2007	16.764 Euro
2008	16.541 Euro
2009	16.255 Euro
2010	15.871 Euro
2011	15.585 Euro
2012	15.384 Euro
2013	15.176 Euro
2014	14.935 Euro
2015	14.788 Euro
2016	14.648 Euro

Jahr des Rentenbeginns	max. Höhe einer steuerunbelasteten Jahresbruttorente 2019 ¹
2017	14.416 Euro
2018	14.177 Euro
2019	13.758 Euro

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

¹ Bei der Berechnung wurden die Rentensteigerungen Ost, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung von 7,3 Prozent (ohne einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag) sowie der volle Beitragssatz zur Pflegeversicherung von 3,05 Prozent (ohne Zuschlag für Kinderlose) berücksichtigt.

Bei Zusammenveranlagung verdoppelt sich die jeweils genannte Jahresbruttorente, wenn keine weiteren Einkünfte vorliegen.

Ansonsten ist die Frage, ob und in welcher Höhe Steuer zu zahlen ist, nur im Einzelfall zu beantworten. Zum Beispiel kommt es an auf:

- die Höhe und Art der Einnahmen,
- den Familienstand,
- die Höhe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge,
- die Höhe weiterer steuerlicher Abzugsbeträge und Ermäßigungsgründe (z. B. Vorsorgeaufwendungen, Krankheitskosten, Pauschbeträge für behinderte Menschen, Aufwendungen für Handwerkerleistungen).

Rechtsquelle: § 32a EStG

2.6 Müssen alle Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Ein alleinstehender Rentner, der keine weiteren Einnahmen erzielt, ist nur dann zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn der steuerpflichtige Teil der Rente abzüglich Werbungskosten (pauschal: 102 Euro) über dem steuerfreien Grundfreibetrag liegt.

Dieser beträgt für:

	Grundfreibetrag in Euro
2005 - 2008	7.664
2009	7.834
2010 - 2012	8.004
2013	8.130
2014	8.354
2015	8.472
2016	8.652
2017	8.820
2018	9.000
2019	9.168
2020	9.408

Bei einer Zusammenveranlagung verdoppeln sich die vorgenannten Beträge. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht dann bis auf Weiteres unabhängig davon, ob tatsächlich Einkommensteuer anfällt.

Liegt Ihre Rente unter dieser Grenze, aber erzielen Sie oder bei Zusammenveranlagung Sie oder Ihr Ehegatte noch andere Einkünfte, besteht bei Überschreiten der o. g. Beträge ebenfalls eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Andere Einkünfte sind zum Beispiel Vermietungseinkünfte.

Beziehen Sie oder Ihr Ehegatte neben der Rente Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn), sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung schon dann verpflichtet, wenn der steuerpflichtige Teil der Rente nach Abzug der Werbungskosten (pauschal: 102 Euro) im Jahr 410 Euro übersteigt.

Wurde bei Ihnen zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt, müssen Sie ebenfalls eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen seit dem Jahr 2009 der sogenannten Abgeltungsteuer. Sie werden bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nur einbezogen, wenn dies mit der Steuererklärung beantragt wird.

Rechtsquelle: §§ 25, 46 EStG, § 56 EStDV

2.7 Rentenbezugsmitteilungen

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde auch ein sogenanntes Rentenbezugsmitteilungsverfahren eingeführt. Danach haben die Rentenversicherungsträger und die Versicherungsunternehmen der zentralen Stelle für Altersvermögen bei der Deutschen Rentenversicherung jährlich insbesondere folgende Angaben zu übermitteln:

- zur Person des Leistungsempfängers (steuerliche Identifikationsnummer, Name, Anschrift und Geburtsdatum),
- zur Höhe und Art der im Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen, zum Zeitpunkt des Beginns und – soweit bekannt – des Endes des Leistungsbezugs,
- zur Identifikation des Mitteilungspflichtigen (Rentenversicherungsträger bzw. Versicherungsunternehmen).

In der zentralen Stelle werden die Daten zusammengeführt und den jeweils zuständigen Landesfinanzbehörden übermittelt, die diese an die örtlich zuständigen Finanzämter weiterleiten. Durch das Mitteilungsverfahren wird eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewährleistet. Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entbindet zwar nicht von der Verpflichtung zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen (→ II.2.6), jedoch ist eine gesonderte

Eintragung in der Steuererklärung entbehrlich, das Finanzamt übernimmt die Daten automatisch.

Rechtsquelle: § 22a EStG

3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

3.1 Was gehört zu diesen Einkünften?

Bei Senioren gehören meistens Einnahmen aus einer früheren Beschäftigung (Versorgungsbezüge) oder für eine im Ruhestand ausgeübte Nebentätigkeit zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Diese lassen sich in zwei Gruppen unterteilen:

- Einnahmen aus einer früheren Beschäftigung sind Witwen-, Witwer- und Waisengelder, Wartegelder, Ruhegelder sowie andere Bezüge und Vorteile;
- Einnahmen aus einer aktiven Beschäftigung sind Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile.

Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt.

Einnahmen aus einer aktiv im Ruhestand ausgeübten Nebentätigkeit bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer dann außer Ansatz, wenn sie vom Arbeitgeber pauschal und nicht nach den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers (Rentners, Pensionärs) versteuert worden sind, wie dies häufig bei einer geringfügigen Beschäftigung (sogenannte Mini- oder 450-Euro-Jobs) der Fall ist.

Rechtsquellen: § 19 Absatz 1, § 40 Absatz 3, § 40a EStG, §§1,2 LStDV

3.2 Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die hauptsächlich als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug gezahlt werden und die man auch als Pensionen bezeichnen kann. Hierunter fallen die Leistungen, die aufgrund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften von einem öffentlichen Arbeitgeber oder von öffentlich-rechtlichen Verbänden oder von Körperschaften erbracht werden.

Die von privaten Arbeitgebern gezahlten Beträge wegen Erreichens einer Altersgrenze, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenbezüge gehören ebenfalls zu den Versorgungsbezügen (Betriebs- und Werksrenten). Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerbürger das 63. Lebensjahr oder – wenn er schwerbehindert ist – das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Rechtsquelle: § 19 Absatz 2 EStG

3.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge werden im Vergleich zu normalen Löhnen und Gehältern niedriger besteuert: als sogenannte Freibeträge für Versorgungsbezüge bleibt ein bestimmter Teil dieser Bezüge steuerfrei. Die Freibeträge für Versorgungsbezüge setzen sich aus dem Versorgungsfreibetrag und einem Zuschlag zusammen.

Bei Versorgungsbeginn im Jahr 2005 beträgt der **Versorgungsfreibetrag** 40 Prozent der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch insgesamt 3.000 Euro im Kalenderjahr. Im Zuge der Angleichung der Besteuerung von Renten und Versorgungsbezügen durch das Alterseinkünftegesetz wird für die ab 2006 neu in den Ruhestand tretenden Jahrgänge der Versorgungsfreibetrag schrittweise gesenkt und bis zum Jahr 2040 auf 0 Euro abgeschmolzen. Die Höhe des Versorgungsfreibetrags richtet sich dabei nach dem Jahr des

Versorgungsbegins und bleibt für die weitere Laufzeit des Versorgungsbezugs grundsätzlich unverändert. Beispielsweise beträgt bei einem Versorgungsbegins im Jahr 2018 der Versorgungsfreibetrag 19,2 Prozent der Versorgungsbezüge, insgesamt höchstens jedoch 1.440 Euro im Kalenderjahr (bei Versorgungsbegins 2019: 17,6 Prozent, insgesamt höchstens 1.320 Euro; bei Versorgungsbegins 2020: 16,0 Prozent, insgesamt höchstens 1.200 Euro).

Seit dem Veranlagungszeitraum 2005 ist von Versorgungsbezügen nicht mehr der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, sondern – wie auch bei Renten – ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro jährlich abzuziehen, sofern keine höheren Aufwendungen nachgewiesen werden. Der Werbungskosten-Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag (einschließlich des nachfolgend genannten Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag) geminderten Einnahmen abgezogen werden.

Als Ausgleich für den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird dem Versorgungsfreibetrag ein **Zuschlag** zum Versorgungsfreibetrag hinzuge-rechnet. Bei Versorgungsbegins bis 2005 beträgt er 900 Euro. Ebenso wie der Versorgungsfreibetrag selbst wird auch dieser Zuschlag schrittweise für jeden ab 2006 neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen. Die Höhe des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag richtet sich dabei nach dem Jahr des Versorgungsbegins und bleibt für die weitere Laufzeit des Versorgungsbezugs grundsätzlich unverändert. Beispielsweise beträgt bei einem Versorgungsbegins im Jahr 2018 der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 432 Euro, 396 Euro bei Versorgungsbegins 2019 sowie 360 Euro bei Versorgungsbegins im Jahr 2020.

Bei Ehegatten und Lebenspartnern erhält jeder den Versorgungsfreibetrag sowie den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag, der Versorgungsbezüge bezieht.

Die so ermittelten Freibeträge für Versorgungsbezüge gelten grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs. Zu einer Neuberechnung kommt es dann, wenn sich der Versorgungsbezug wegen Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen ändert. Regelmäßige Anpassungen des Versorgungsbezugs führen dagegen nicht zu einer Neuberechnung.

Werden Versorgungsbezüge nur für einen Teil eines Kalenderjahres gezahlt, ermäßigen sich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag für jeden vollen Monat, für den keine Bezüge gezahlt werden, um je ein Zwölftel.

Rechtsquellen: §§ 9a, 19 Absatz 2 EStG

3.4 Werbungskosten

Werbungskosten sind alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen, die durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sind, beispielsweise Arbeitsmittel oder Reisekosten für Auswärtstätigkeiten. Sie können jedoch nur berücksichtigt werden, soweit sie steuerfreie oder pauschal besteuerte Ersatzleistungen des Arbeitgebers übersteigen. Das Finanzamt zieht für Werbungskosten von den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit, die keine Versorgungsbezüge sind (→ II.3.2), automatisch einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro jährlich ab, jedoch nicht mehr als die Höhe der Einnahmen. Liegen die gesamten berücksichtigungsfähigen Aufwendungen insgesamt unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag, brauchen diese daher nicht im Einzelnen angegeben und nachgewiesen werden.

Rechtsquellen: §§ 9, 9a EStG

3.5 Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren

Bei jeder Zahlung von Arbeitslohn bzw. Versorgungsbezügen hat der Arbeitgeber Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer einzubehalten (→ V.2).

Freibeträge beim Lohnsteuerabzug

Bei der Steuerberechnung nach den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen werden der Grundfreibetrag, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bzw. der Werbungskosten-Pauschbetrag, der Sonderausgaben-Pauschbetrag, die Vorsorgepauschale und (in der Steuerklasse II) der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende vom Arbeitgeber berücksichtigt. Gleiches gilt für den Versorgungsfreibetrag (einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag) und für den Altersentlastungsbetrag (→ III). Ein Antrag des Arbeitnehmers ist hierfür nicht erforderlich.

Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung

Für Steuervergünstigungen, die nicht automatisch beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden, können sich Arbeitnehmer bzw. Empfänger von Versorgungsbezügen beim zuständigen Finanzamt einen vom steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn abzuziehenden Freibetrag als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal (ELStAM) bilden lassen. In diesem Fall ermäßigt sich die Lohnsteuer, die der Arbeitgeber vom Arbeitslohn einbehalten muss. Die Bildung eines Freibetrages kommt ab bestimmten Betragsgrenzen – beispielsweise für erhöhte Werbungskosten, für erhöhte Sonderausgaben (mit Ausnahme von Vorsorgeaufwendungen/Versicherungsbeiträgen), für außergewöhnliche Belastungen oder in Höhe der Pauschbeträge für behinderte Menschen – in Betracht. Der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung kann beim Finanzamt vom 1. Oktober des Vorjahres bis spätestens 30. November des Kalenderjahres, für das der Freibetrag gilt, gestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer (nach Ablauf des Kalenderjahres) berücksichtigt werden.

Ein jährliches Informationsheft „Lohnsteuer – ein kleiner Ratgeber“ mit näheren Erläuterungen rund um den Lohnsteuerabzug und das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren mit den Betragsgrenzen finden Sie auf den Internetseiten des Steuerportals des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (www.steuern.sachsen.de).

Rechtsquellen: §§ 38 - 39b EStG

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen

4.1 Was gehört zu diesen Einkünften?

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören unter anderem

- Gewinnanteile aus Aktien, GmbH-Anteilen oder Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Kursgewinne aus Verkäufen von Wertpapieren, die nach 2008 erworben worden sind, unabhängig von der Haltedauer,
- Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter,
- Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, z. B. aus Einlagen und Guthaben bei Kreditinstituten, aus Darlehen und Anleihen.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen auch Erträge aus kapitalbildenden Versicherungen, und zwar

- bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung gewählt und erbracht wird (Rentenzahlungen gehören zu den sonstigen Einkünften; → II.2),
- bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil (z. B. eine Kapital-Lebens-, Ausbildungs- oder Aussteuerversicherung),

wenn der Vertrag nach 2004 abgeschlossen worden ist (sogenannte **Neuverträge**). Steuerpflichtig ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrags. Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, unterfällt nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags der tariflichen Einkommensteuer. Bei nach 2011 abgeschlossenen Verträgen ist die Vollendung des 62. Lebensjahres maßgebend.

Für Erträge aus sogenannten **Altverträgen** (vor 2005 abgeschlossene kapitalbildende Versicherungen) gelten die früheren Vorschriften weiter. Das bedeutet, dass in der Regel die in der (als Einmalbetrag) ausgezahlten Versicherungsleistung enthaltenen Erträge steuerfrei bleiben, sofern der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist bzw. das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt wurde.

Kapitalerträge sind grundsätzlich auch dann einkommensteuerpflichtig, wenn sie im Ausland erzielt werden.

Rechtsquelle: § 20 EStG

4.2 Abgeltungsteuer

Seit dem Veranlagungszeitraum 2009 werden Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen pauschal mit 25 Prozent besteuert (sogenannte Abgeltungsteuer). Die Abgeltungsteuer wird von inländischen Kapitalerträgen beim Zufluss als Kapitalertragsteuer einbehalten und anonym an die Finanzverwaltung abgeführt.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer hat für inländische Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen grundsätzlich abgeltende Wirkung, mit der Folge, dass diese Einkünfte bei der Einkommensteuerveranlagung nicht erfasst werden. Anderes gilt aber insbesondere für Erträge, die keinem Kapitaler-

tragsteuer-Abzug unterlegen haben (z. B. Zinsen aus Darlehen unter Privatpersonen, ausländische Erträge) und für begünstigte Versicherungen, die zur Hälfte der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (→ II.4.1).

Es ist jedoch möglich, den Einbehalt der Kapitalertragsteuer punktuell vom Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung überprüfen zu lassen, um z. B. den ggf. bisher nicht berücksichtigten Sparer-Pauschbetrag zu nutzen oder die Höhe des steuerpflichtigen Kapitalertrags zu korrigieren.

Ferner ermittelt das Finanzamt auf Antrag, ob die Besteuerung aller Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen mit dem individuellen Steuersatz anstatt mit dem pauschalen Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent günstiger ist (sog. Günstigerprüfung).

Gehören Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung, gilt der pauschale Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent nicht. Diese unterliegen dem individuellen tariflichen Steuersatz.

Rechtsquellen: §§ 20, 32d und 43 EStG

4.3 Werbungskosten und Sparer-Pauschbetrag

Der Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten ist bei den Einkünften aus Kapitalvermögen grundsätzlich ausgeschlossen. Bei der Besteuerung ist aber ein Sparer-Pauschbetrag bei Einzelveranlagung von 801 Euro bzw. bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern von 1.602 Euro zu berücksichtigen.

Rechtsquelle: § 20 Absatz 9 EStG

4.4 Kapitalertragsteuer und Abstandnahme vom Steuerabzug

Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer wird grundsätzlich bei jeder Auszahlung oder Gutschrift von inländischen Kapitalerträgen einbehalten. Die Kapitalertragsteuer (auch Abgeltungsteuer genannt) ist keine Steuer eigener Art, sondern lediglich eine Erhebungsform der Einkommensteuer und beträgt 25 Prozent des Kapitalertrags. Soweit der Steuerabzug **keine abgeltende Wirkung** hat (→ II.4.2), wird die Kapitalertragsteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wie eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer angerechnet.

Hierzu ist im Zusammenhang mit der Einkommensteuererklärung für Zeiträume ab 2017 grundsätzlich die **Steuerbescheinigung** (→ II.4.5) im Original vorzuhalten.

Beantragen Sie z. B. für Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen die punktuelle Überprüfung des Kapitalertragsteuereinhalts oder die Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz nach der sogenannten Günstigerprüfung, reicht es demnach aus, die Steuerbescheinigung erst auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegen.

Banken und Sparkassen können vom Steuerabzug unter bestimmten Voraussetzungen Abstand nehmen.

a) Freistellungsauftrag

Um den Sparer-Pauschbetrag sofort bei Auszahlung der Kapitalerträge nutzen zu können, besteht die Möglichkeit, den Banken und Sparkassen einen sogenannten Freistellungsauftrag bis zu einem Betrag von 801 Euro/1.602 Euro (Einzel-/Zusammenveranlagung) zu erteilen. Bis zu der im Freistellungsauftrag genannten Höhe unterbleibt dann die Erhebung von Kapitalertragsteuer. Werden von mehreren Stellen Kapitalerträge bezogen, kann das Freistellungsvolumen nach Bedarf mit mehreren Freistellungsaufträgen

auf die einzelnen Stellen verteilt werden. Auch dabei darf das erteilte Freistellungsvolumen insgesamt maximal 801 Euro/1.602 Euro betragen.

b) Nichtveranlagungsbescheinigung

Soweit Kapitalerträge von mehr als 801 Euro/1.602 Euro (Einzel-/Zusammenveranlagung) erwartet werden, aber bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer auch unter Einbeziehung dieser Kapitalerträge, voraussichtlich keine Einkommensteuer entstehen wird, kann der Kapitalertragsteuerabzug insgesamt durch Vorlage einer sogenannten Nichtveranlagungsbescheinigung verhindert werden. Diese Bescheinigung stellt Ihr Wohnsitzfinanzamt aus. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn Sie neben den Kapitaleinkünften lediglich eine Rente beziehen und Sie nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind (→ II.2.6). Haben Sie eine Nichtveranlagungsbescheinigung erhalten, brauchen Sie zusätzlich keinen Freistellungsauftrag erteilen.

Fordert das Finanzamt die Bescheinigung zurück oder erkennen Sie, dass z. B. durch höhere Einkünfte die Voraussetzungen für die erteilte Nichtveranlagungsbescheinigung weggefallen sind, ist die Bescheinigung dem Wohnsitzfinanzamt zurückzugeben. Dann kann auch eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung bestehen, obwohl Sie für Zwecke des Steuerabzugs eine Nichtveranlagungsbescheinigung erhalten haben.

Rechtsquellen: §§ 43, 43a, 44, 44a, 44b EStG

4.5 Kapitalertragsteuerbescheinigung

Die Steuerbescheinigung im Original ist grundsätzlich erforderlich, wenn die einbehaltene Kapitalertragsteuer im Rahmen der Einkommensteueranlagung angerechnet werden soll. Aus der Bescheinigung, die die Banken und Sparkassen auf Verlangen nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausstellen, ergeben sich die für die Eintragungen auf der Anlage KAP der Einkommensteuererklärung erforderlichen Angaben.

Zudem kann anhand der Steuerbescheinigung geprüft werden,

- ob alle Kapitalerträge dem Steuerabzug unterlegen haben,
- in welcher Höhe der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro/1.602 Euro (Einzel-/Zusammenveranlagung) ausgeschöpft wurde,
- ob noch ausländische Steuern anrechenbar sind,
- ob ggf. die Kirchensteuer zutreffend einbehalten wurde,
- sich der Antrag auf eine Besteuerung aller Kapitaleinkünfte mit dem individuellen Steuersatz lohnen könnte (sog. Günstigerprüfung) oder
- ggf. eine Verlustverrechnung in Betracht kommt.

Banken und Sparkassen können die Steuerbescheinigung jetzt elektronisch übersenden. Auf Ihre Anforderung wird Ihnen die Bank oder Sparkasse die Steuerbescheinigung weiterhin auf Papier ausstellen.

Soll der Kapitalertragsteuerabzug auf private Kapitalerträge durch das Finanzamt punktuell im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung überprüft werden, reicht es für Zeiträume ab 2017 aus, die Steuerbescheinigung erst auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegen. Dies gilt auch bei einem Antrag auf die sogenannte Günstigerprüfung (→ II.4.2), bei dem sämtliche Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

Rechtsquellen: §§ 45a Absatz 2, 36 Absatz 2 EStG

5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Zu diesen Einkünften zählen insbesondere Einnahmen aus der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken oder Grundstücksteilen, wie z. B. die Miet- oder Pachteinnahmen für ein Haus, eine Wohnung, Geschäftsräume oder Lagerflächen.

Nicht unter diese Einkunftsart fallen dagegen Einnahmen aus der Vermietung beweglicher Sachen, z. B. aus der zeitweisen Vermietung eines Wohn-

mobils. Hierbei handelt es sich um Sonstige Einkünfte (§ 22 Nummer 3 EStG) oder ggf. um Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG).

Rechtsquelle: § 21 EStG

6. Steuerfreie Einnahmen

Verschiedene Einnahmen sind steuerfrei und werden deshalb zur Einkommensteuer nicht herangezogen. Allerdings werden bestimmte steuerfreie Einnahmen bei der Berechnung des Steuersatzes für die steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt (sogenannter Progressionsvorbehalt), insbesondere wenn es sich um Lohnersatzleistungen handelt.

Nachfolgend sind verschiedene Steuerbefreiungen aufgeführt, die besonders für ältere Menschen von Bedeutung sind.

6.1 Renten und andere Leistungen

Die Einnahmen aus den häufigsten Renten unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer. Bestimmte – im Einkommensteuergesetz ausdrücklich bezeichnete – Renten und andere Leistungen sind jedoch steuerfrei, wie zum Beispiel

- Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (beispielsweise eine Rente wegen eines Arbeitsunfalls),
- Leistungen aus einer Kranken- oder Pflegeversicherung,
- Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (z. B. die sogenannte Opferrente nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz) und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz.

Rechtsquellen: §§ 3 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 23 EStG

6.2 Versorgungsbezüge an Wehr- und Zivildienstbeschädigte

Steuerbefreit sind Versorgungsbezüge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die aufgrund der Dienstzeit gewährt werden. Dabei handelt es sich um Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ohne Rücksicht darauf, ob sie sich unmittelbar aus diesem oder aus Gesetzen ergeben, die es für anwendbar erklären, sowie nach vergleichbarem Landesrecht.

Rechtsquelle: § 3 Nummer 6 EStG

6.3 Zuschüsse zur Krankenversicherung

Von der Steuer befreit sind Zuschüsse der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Krankenversicherung. Die steuerfreien Zuschüsse mindern die als Sonderausgaben abziehbaren Versicherungsbeiträge (→ IV.1).

Rechtsquelle: § 3 Nummer 14 EStG

6.4 Altersteilzeitleistungen

Aufstockungsbeträge und zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die beim gleitenden Übergang in den Ruhestand entsprechend dem Altersteilzeitgesetz vom Arbeitgeber gezahlt werden, sind in bestimmtem Umfang steuerfrei.

Rechtsquelle: § 3 Nummer 28 EStG

6.5 Kindererziehungsleistungen

Steuerfreie Kindererziehungsleistungen nach dem SGB VI erhalten Mütter, die vor 1921 geboren sind.

Bei Müttern der Geburtenjahrgänge ab 1921 erhöhen nach dem SGB VI anzurechnende Kindererziehungszeiten die Rentenbemessungsgrundlage und wirken somit rentensteigernd. Derartige Rentenerhöhungen sind mit dem jeweiligen Besteuerungsanteil zu versteuern. Eine partielle Steuerbefreiung kommt nicht in Betracht.

Rechtsquelle: § 3 Nummer 67 EStG

7. Härteausgleich

Bezieher von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die daneben noch andere, nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegende Einkünfte erzielen, müssen die anderen Einkünfte versteuern, wenn sie insgesamt mehr als 410 Euro im Kalenderjahr betragen. Betragen die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einkünfte zwar mehr als 410 Euro, aber weniger als 820 Euro im Kalenderjahr, so wird die Besteuerung durch den sogenannten Härteausgleich abgemildert. Dabei wird das Einkommen um den Betrag gekürzt, um den die bezeichneten Einkünfte (gegebenenfalls vermindert um den anteiligen Altersentlastungsbetrag) niedriger als 820 Euro sind. Damit ist gewährleistet, dass durch diesen sogenannten Härteausgleich bis zu einer Jahressumme von 820 Euro nur allmählich auf die volle Besteuerung übergeleitet wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der steuerpflichtige Anteil einer neben dem Arbeitslohn bezogenen Rente nach Abzug der Werbungskosten den Betrag von 410 Euro geringfügig überschreiten sollte (unter 410 Euro würde die Rente überhaupt nicht herangezogen).

Beispiel

Hartmut Heiter bezieht neben seinen Lohneinkünften seit 2004 eine kleine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung; der maßgebende Besteuerungsanteil beträgt somit 50 Prozent. Die Jahresbruttorente betrug 1.444 Euro im Jahr 2005 und 1.518 Euro im Jahr 2019.

Einkünfte aus der Rente im Jahr 2019:

Jahresbetrag der Rente	1.518 Euro
./. steuerfreier Teil der Rente (50 Prozent von 1.444 Euro)	- 722 Euro
= der Besteuerung unterliegender Anteil der Rente	796 Euro
./. Werbungskosten-Pauschbetrag	- 102 Euro
= zu versteuern (→ II.2.1)	694 Euro

Da diese Einkünfte über 410 Euro, aber unter 820 Euro liegen, wird ein Härteausgleich von 126 Euro (820 Euro - 694 Euro) gewährt. Diese 126 Euro werden dann vom Einkommen abgezogen, sodass von den sonstigen Einkünften von 694 Euro am Ende nur 568 Euro der Einkommensteuer unterworfen werden.

Rechtsquellen: § 46 EStG, § 70 EStDV

III. Altersentlastungsbetrag

Auch im Ruhestand üben viele Bürger noch eine Nebentätigkeit aus oder erzielen weitere Einkünfte (z. B. Zins- oder Mieteinnahmen). Zur steuerlichen Entlastung dieser zusätzlichen Einkünfte wird ein Altersentlastungsbetrag gewährt, wenn der Steuerbürger vor Beginn des Kalenderjahrs, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hat. Der Betrag wird für alle Einkünfte gewährt, die nicht Versorgungsbezüge oder Einkünfte aus Leibrenten sind. Auf Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen und die nicht in die Veranlagung einbezogen werden, wirkt sich der Altersentlastungsbetrag nicht aus. Der Altersentlastungsbetrag beträgt für Bürger, die 1940 oder früher geboren wurden, 40 Prozent des Arbeitslohns und der positiven Summe der übrigen Einkünfte, höchstens jedoch 1.900 Euro. Bei dieser Berechnung bleiben folgende Einkünfte außer Betracht:

- Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2 EStG (→ II.3.2),
- Leibrenten im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a EStG (→ II.2.1 und II.2.3) und
- Versorgungsbezüge von Abgeordneten.

Der Altersentlastungsbetrag wird jahrgangswise ab 2006 schrittweise abgeschmolzen und entfällt für Bürger, die 2040 oder später das 65. Lebensjahr erreichen.

Für den Prozentsatz und den Höchstbetrag gilt folgende Tabelle:

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in Prozent der Einkünfte	Höchstbetrag
2005	40,0	1.900
2006	38,4	1.824
2007	36,8	1.748
2008	35,2	1.672
2009	33,6	1.596
2010	32,0	1.520
2011	30,4	1.444
2012	28,8	1.368
2013	27,2	1.292
2014	25,6	1.216
2015	24,0	1.140
2016	22,4	1.064
2017	20,8	988
2018	19,2	912

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in Prozent der Einkünfte	Höchstbetrag
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
...

Zusammenveranlagung

Bei einer Zusammenveranlagung bekommt jeder Ehegatte oder Lebenspartner, der entsprechende Einkünfte hat und die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt, den Altersentlastungsbetrag nach Maßgabe der von ihm bezogenen Einkünfte.

Beispiel

Gustav Groß hat das 65. Lebensjahr 2011 vollendet. Neben seiner Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat er im Jahr 2019 noch Einkünfte aus der Vermietung eines Grundstücks in Höhe von 4.400 Euro bezogen.

Die Altersrente bleibt für die Berechnung des Altersentlastungsbetrags außer Ansatz. Für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung beträgt der Altersentlastungsbetrag 30,4 Prozent von 4.400 Euro, das sind 1.338 Euro.

Rechtsquelle: § 24a EStG

IV. Altersunabhängige Steuererleichterungen

1. Vorsorgeaufwendungen

Zum Sonderausgabenabzug berechtigten – neben Beiträgen zur Rentenversicherung – insbesondere Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur im Todesfall eine Leistung vorsehen.

Diese Beiträge sind begrenzt als Sonderausgaben abziehbar. Der **Höchstbetrag** beläuft sich bei einem Rentner auf 1.900 Euro jährlich. Beiträge für einen Basiskrankenschutz und zur gesetzlichen Pflegeversicherungen (soziale Pflegeversicherung und private Pflegepflichtversicherung) sind jedoch stets unbeschränkt abziehbar, auch wenn sie den Höchstbetrag übersteigen. Dann wirken sich aber andere – dem Grunde nach abzugsfähige – Versicherungsbeiträge ggf. nicht mehr aus.

Versicherungsbeiträge sind um erhaltene steuerfreie Zuschüsse – z. B. der Deutschen Rentenversicherung zur Krankenversicherung – zu kürzen (→ II.6.3). Vorsorgeaufwendungen tragen Sie grundsätzlich in der „Anlage Vorsorgeaufwand“ der Einkommensteuererklärung ein.

Beispiel

Von der Rente werden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von zusammen 2.030 Euro einbehalten. Außerdem fallen im Jahr 2019 noch 250 Euro für eine Unfall- und Haftpflichtversicherung an.

Bei der Veranlagung 2019 werden 2.030 Euro für Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt. Da die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung den Höchstbetrag von 1.900 Euro überschreiten, wirken sich die übrigen Versicherungsbeiträge nicht aus.

Rechtsquelle: § 10 EStG

2. Hinterbliebenen-Pauschbetrag

Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 370 Euro, wenn die Hinterbliebenenbezüge geleistet werden

- nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt,
- nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung,
- nach bestimmten beamtenrechtlichen Vorschriften oder
- nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Dieser Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist.

Rechtsquelle: § 33b Absatz 4 EStG

3. Pauschbetrag für behinderte Menschen

Behinderte Menschen können wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf anstelle der tatsächlichen Aufwendungen einen Pauschbetrag (Behinderten-Pauschbetrag) geltend machen.

Neben dem Behinderten-Pauschbetrag können einmalige, untypische und außerordentliche Kosten (z. B. Aufwendungen für eine Heilkur, Kosten einer Operation) sowie mittelbare behinderungsbedingte Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten) abgezogen werden; die zumutbare Belastung ist anzurechnen (→ IV.4.2).

Rechtsquelle: §§ 33 und 33b EStG

Voraussetzungen für den Pauschbetrag

Den Pauschbetrag erhalten:

- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist,
- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber auf mindestens 25 festgestellt ist, wenn
 - ihnen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder
 - die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Die Behinderung ist dem Finanzamt durch eine Bescheinigung der nach § 152 SGB IX zuständigen Behörde (im Freistaat Sachsen: der Landkreis bzw. die Kreisfreie Stadt), einen entsprechenden Rentenbescheid (falls ein Grad der Behinderung unter 50 festgestellt worden ist), einen Schwerbehindertenausweis oder einen Bescheid über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in die Pflegestufe III – ab 1. Januar 2017: in die Pflegegrade 4 und 5 – nachzuweisen. Der Nachweis der Behinderung ist mit der Steuererklärung einzureichen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 muss der Nachweis nur noch bei erstmaliger Geltendmachung des Behinderten-Pauschbetrags oder bei Änderung der Verhältnisse eingereicht werden; ansonsten ist er nur auf Anforderung des Finanzamts vorzulegen.

Rechtsquelle: § 33b Absatz 2 EStG

Höhe des Pauschbetrags

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden jährlich gewährt:

Grad der Behinderung von	Pauschbetrag in Euro
25 und 30	310
35 und 40	430
45 und 50	570
55 und 60	720
65 und 70	890
75 und 80	1.060
85 und 90	1.230
95 und 100	1.420

Erhöhter Pauschbetrag für Blinde und Hilflose

Für Blinde und für behinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend hilflos sind, erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

Ein behinderter Mensch gilt als „hilflos“, wenn er für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. Das gesundheitliche Merkmal „hilflos“ ist im Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ gekennzeichnet; dem Merkzeichen „H“ steht eine Einstufung in die Pflegestufe III bzw. ab 1. Januar 2017 in die Pflegegrade 4 und 5 gleich.

Die Pauschbeträge werden stets in voller Höhe gewährt, auch wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahrs vorgelegen haben. Wird der Grad der Behinderung im Laufe des Jahres herauf- oder herabgesetzt, so steht der Pauschbetrag dem behinderten Menschen nach dem höchsten Grad zu, der im Kalenderjahr festgestellt war.

Rechtsquelle: § 33b Absatz 3 EStG

Rückwirkende Anerkennung oder Änderung

Wird für vorhergehende Kalenderjahre eine Behinderung anerkannt oder der Grad der Behinderung erhöht, gewährt das Finanzamt den (erhöhten) Pauschbetrag grundsätzlich auch rückwirkend.

4. Außergewöhnliche Belastungen

4.1 Allgemeines

Erwachsen einem Steuerbürger zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerbürger gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die sogenannte zumutbare Belastung übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird. Zwangsläufig im steuerlichen Sinn sind Aufwendungen dann, wenn man sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und sie den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Typische Fälle außergewöhnlicher Belastungen sind danach z. B. die Aufwendungen, die durch Krankheit, Behinderung, Todesfall und Unwetterschäden entstehen. Das Finanzamt hilft in diesen Fällen durch eine Steuerermäßigung, soweit die Aufwendungen nicht von dritter Seite (z. B. Versicherung) ersetzt werden.

Rechtsquelle: § 33 EStG

4.2 Zumutbare Belastung

Die zumutbare Belastung stellt einen Selbstbehalt dar, weil es dem Steuerbürger zugemutet werden kann, entsprechend seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit einen gewissen Teil der Belastungen selbst zu tragen. Diese ist nach dem Familienstand (Veranlagungsform), der Kinderzahl und dem Gesamtbetrag der Einkünfte in drei Stufen gestaffelt. Als Kinder des Steuerbürgers zählen diejenigen, für die er Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag für Kinder hat.

Zumutbare Belastung in Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte			
bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 Euro	über 15.340 Euro bis 51.130 Euro	über 51.130 Euro
Personen, die einzeln zur Einkommensteuer veranlagt werden, ohne Kinder	5	6	7
Verheiratete und andere Personen mit Splitting-Verfahren, ohne Kinder	4	5	6
Steuerpflichtige mit 1 Kind oder 2 Kindern	2	3	4
Steuerpflichtige mit 3 oder mehr Kindern	1	1	2

Bei der Berechnung wird nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den jeweiligen Grenzbetrag – 15.340 Euro oder 51.130 Euro – übersteigt, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet.

Beispiel

Frau Schubert sind im Jahr 2019 Krankheitskosten von insgesamt 2.500 Euro entstanden. Für diese Aufwendungen hat sie keine Erstattung von der Krankenkasse erhalten. Frau Schubert hat keine Kinder und wird einzeln zur Einkommensteuer veranlagt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt 25.000 Euro.

Die zumutbare Belastung errechnet sich wie folgt:

Gesamtbetrag der Einkünfte bis 15.340 Euro 15.340 Euro x 5 Prozent	767 Euro
Gesamtbetrag der Einkünfte über 15.340 Euro (25.000 Euro ./ 15.340 Euro) x 6 Prozent	579 Euro
zumutbare Belastung	1.346 Euro

Die Aufwendungen von 2.500 Euro sind um die zumutbare Belastung von 1.346 Euro zu mindern. Danach sind die Krankheitskosten in Höhe von 1.154 Euro als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Die zumutbare Belastung wird von Amts wegen berücksichtigt.

Rechtsquelle: § 33 Absatz 3 EStG

4.3 Krankheitskosten

Aufwendungen, die zum Zweck der Heilung oder mit dem Ziel aufgewendet werden, eine Krankheit erträglicher zu machen, sind dem Grunde nach eine außergewöhnliche Belastung. Zu diesen Krankheitskosten zählen z. B. die Behandlungskosten eines Arztes oder Heilpraktikers, Krankenhauskosten, Aufwendungen für verordnete Arznei- oder Heilmittel (einschließlich der Selbstbeteiligung, also auch der Rezeptgebühr) und Hilfsmittel, z. B. Brillen, Zahnprothesen, Hörgeräte oder orthopädische Einlagen. Auch Besuchs-fahrten zu dem für längere Zeit im Krankenhaus liegenden Ehegatten oder

Lebenspartner können eine außergewöhnliche Belastung sein, wenn durch ein Attest des behandelnden Krankenhausarztes nachgewiesen wird, dass der Besuch zur Heilung oder Linderung einer bestimmten Krankheit entscheidend beitragen kann. Berücksichtigt wird der Teil der Aufwendungen, der die sogenannte zumutbare Belastung übersteigt (→ IV.4.2).

Nachweis

Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel können als außergewöhnliche Belastung in der Regel nur anerkannt werden, wenn die medizinische Notwendigkeit durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen wird. Ohne besondere ärztliche Bescheinigung können solche Aufwendungen nur berücksichtigt werden, wenn es sich um eine länger andauernde Krankheit handelt, deren Vorliegen schon früher glaubhaft gemacht oder nachgewiesen worden ist und die einen laufenden Verbrauch bestimmter Medikamente bedingt.

Für bestimmte Ausgaben ist als Nachweis der Zwangsläufigkeit und Notwendigkeit der Aufwendungen ein vor dem Kauf oder der Behandlung ausgestelltes amtsärztliches Attest vorzulegen, z. B. für

- Kuren (→ IV.4.4),
- die Notwendigkeit der Betreuung durch eine Begleitperson, sofern sich diese nicht bereits aus dem Ausweis nach § 152 SGB IX (Schwerbehindertenausweis) ergibt,
- medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind,
- wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie.

Diätverpflegung

Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können auch dann nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn die Diätverpflegung an die Stelle einer sonst erforderlichen medikamentösen Behandlung tritt.

4.4 Kurkosten

Nachweis der Kurbedürftigkeit

Aufwendungen für eine Bade- oder Heilkur können – nach Anrechnung von Leistungen Dritter – nur insoweit berücksichtigt werden, als sie nach den Gesamtumständen des Einzelfalls zwangsläufig und außergewöhnlich sind. Die Kurbedürftigkeit ist durch Vorlage eines vor Antritt der Kur ausgestellten amtsärztlichen Attests oder durch ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Der Zuschuss einer Krankenkasse zu den Arzt-, Arznei- und Kurmittelkosten reicht dagegen als Nachweis der Kurbedürftigkeit nicht aus.

Ärztliche Überwachung

Neben dem Nachweis der Kurbedürftigkeit ist grundsätzlich weitere Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung, dass die Kur unter ärztlicher Überwachung durchgeführt wird.

Fahrtkosten/Verpflegungsmehraufwand

Als Fahrtkosten zum Kurort können nur die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel geltend gemacht werden. Die Kosten für die Benutzung des eigenen Pkw können nur ausnahmsweise anerkannt werden, wenn besondere persönliche Verhältnisse dies erfordern. Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich der Kur können nur in tatsächlicher Höhe abzüglich einer Haushaltsersparnis von 1/5 der Aufwendungen berücksichtigt werden.

Aufwendungen des Steuerbürgers für übliche Besuchsfahrten zu seinem eine Heilkur durchführenden Ehegatten stellen nur dann außergewöhnliche Belastungen dar, wenn beispielsweise durch Attest des behandelnden Arztes bestätigt wird, dass der Besuch zur Linderung oder Heilung der Krankheit entscheidend beitragen kann.

Begleitperson

Bei körperlich bedürftigen, z. B. hilflosen Steuerbürgern können als außergewöhnliche Belastung auch Kosten für eine Begleitperson berücksichtigt werden, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson sich aus den Feststellungen im Ausweis nach § 152 SGB IX (Schwerbehindertenausweis) ergibt oder der Amtsarzt vor Reiseantritt die Notwendigkeit der Betreuung durch eine Begleitperson bestätigt.

Kuren im Ausland

Wird eine Kur im Ausland durchgeführt, so werden die Kosten in der Regel nur in der Höhe anerkannt, die entstehen würden, wenn die Kur in einem dem Heilzweck entsprechenden inländischen Kurort vorgenommen würde.

Vorsorgekuren

Vorsorgekuren können nur berücksichtigt werden, wenn aus dem amtsärztlichen Attest die Gefahr einer Krankheit zu ersehen ist, die durch die Kur abgewendet werden soll und diese Kur unter ärztlicher Aufsicht und Anleitung durchgeführt wird.

Klimakuren

Dient ein Kuraufenthalt dazu, eine Krankheit - z. B. Heuschnupfen, asthmatische Beschwerden - allein durch den Klimawechsel zu beheben, stellt diese Reise in der Regel eine nicht berücksichtigungsfähige Erholungsreise dar, selbst wenn sie von einem Amtsarzt als erforderlich bezeichnet worden ist. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände kann auch eine Klimakur

zwangsläufig sein, selbst wenn ihre Durchführung nicht unter ärztlicher Kontrolle steht. Solche Umstände sind z. B. bei Neurodermitis oder Psoriasis (Schuppenflechte) denkbar, wenn aufgrund der Schwere der Erkrankung eine Klimakur medizinisch notwendig ist. Für den Nachweis der Notwendigkeit einer solchen Klimakur gelten die bereits dargestellten Grundsätze. In der vor der Kurmaßnahme erteilten amtsärztlichen Bescheinigung sind auch der medizinisch angezeigte Kurort – z. B. Totes Meer oder besondere Hochgebirgslage – sowie die voraussichtliche Kurdauer zu bescheinigen.

Nachkuren

Nachkuren in einem typischen Erholungsort können im Allgemeinen nicht berücksichtigt werden, auch wenn sie ärztlich verordnet sind. Dies trifft vor allem dann zu, wenn die Nachkur nicht unter ständiger ärztlicher Aufsicht in einer besonderen Kranken- oder Genesungsanstalt durchgeführt wird.

4.5 Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit

Voraussetzungen

Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit sind regelmäßig eine außergewöhnliche Belastung. Pflegebedürftig sind Personen,

- in deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „H“ ausgewiesen ist, oder
- die bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2016 in die Pflegestufe I bis III im Sinne des SGB XI eingestuft oder für die eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI festgestellt wurde,
- die ab dem 1. Januar 2017 in die Pflegegrade 1 bis 5 nach den §§ 14, 15 SGB XI eingestuft sind.

Der Nachweis ist durch den Schwerbehindertenausweis oder eine Bescheinigung (z. B. Leistungsbescheid oder -mitteilung) der sozialen Pflegekasse oder des privaten Versicherungsunternehmens zu erbringen.

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zählen sowohl Kosten für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft bzw. für die Inanspruchnahme von Pflegediensten als auch Aufwendungen zur Unterbringung in einem Heim. Wird bei einer Heimunterbringung wegen Pflegebedürftigkeit der private Haushalt aufgelöst, so sind die Unterbringungskosten um eine sog. Haushaltsersparnis zu kürzen. Im Jahr 2018 ist die Haushaltsersparnis in Höhe des Grundfreibetrages mit 9.000 Euro anzusetzen (2019: 9.168 Euro; 2020: 9.408 Euro).

Bei ambulant gepflegten Personen, die nicht zu dem vorgenannten Personenkreis (Pflegestufe, Alltagskompetenzeinschränkung bzw. ab 1. Januar 2017 Pflegegrad) gehören, können die Pflegekosten ohne weiteren Nachweis als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn sie von einem anerkannten Pflegedienst nach § 89 SGB XI in Rechnung gestellt worden sind.

Pauschbetrag für behinderte Menschen

Pflegebedingte Aufwendungen können nur dann als allgemeine außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn kein Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch genommen wird (→ IV.3).

Rechtsquellen: §§ 33, 33b EStG

Pflegebedürftige Angehörige

Aufwendungen für die Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen, z. B. Eltern oder Geschwister, sind als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig, soweit die Aufwendungen zwangsläufig sind.

Die Übernahme von Pflegekosten für Angehörige ist aus rechtlichen Gründen zwangsläufig, wenn der Steuerpflichtige der gepflegten Person gegenüber gesetzlich unterhaltsverpflichtet ist, d. h. beispielsweise gegenüber Kindern, Eltern und Großeltern. Anderen Verwandten gegenüber kann eine Zwangsläu-

figkeit aus tatsächlichen oder sittlichen Gründen vorliegen; allein das Bestehen eines nahen Verwandtschaftsverhältnisses reicht jedoch nicht aus.

Hat die zu pflegende Person eigene Einkünfte oder eigenes Vermögen und ist sie daher in der Lage, die Aufwendungen selbst zu tragen, kann es an der Zwangsläufigkeit fehlen.

Pflege-Pauschbetrag

Ist der zu pflegende Angehörige nicht nur vorübergehend hilflos (→ IV.3), so kann anstelle der tatsächlichen Pflegeaufwendungen ein Pauschbetrag von 924 Euro im Kalenderjahr geltend gemacht werden. Dieser Pflege-Pauschbetrag ist nicht um die zumutbare Belastung zu kürzen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags ist, dass die Pflege persönlich im Inland entweder in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen durchgeführt wird. Die Pflege wird auch dann noch persönlich durchgeführt, wenn sich der Steuerpflichtige zur Unterstützung zeitweise der Mithilfe einer anderen Person (z. B. einer ambulanten Pflegekraft) bedient. Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen gepflegt, so ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen aufzuteilen, und zwar auch dann, wenn nur eine der Pflegepersonen den Pflege-Pauschbetrag tatsächlich in Anspruch nimmt.

Der Pflege-Pauschbetrag kann – abgesehen von der Pflege durch Eltern – nur gewährt werden, wenn der Steuerpflichtige für die Pflege keine Einnahmen, z. B. vom Pflegebedürftigen weitergeleitetes Pflegegeld aus der Pflegeversicherung, erhält. Der Ausschluss gilt nicht, wenn das Pflegegeld lediglich treuhänderisch für den Pflegebedürftigen verwaltet wird und damit ausschließlich Aufwendungen des Pflegebedürftigen bestritten werden. In diesem Fall muss die Pflegeperson die konkrete Verwendung des Pflegegeldes nachweisen können.

Steuerbefreiung

Erbringt der Steuerpflichtige einem pflegebedürftigen Angehörigen gegenüber körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen oder leistet er Hilfe bei der Haushaltsführung, so sind Einnahmen, die er hierfür erhält, bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 SGB XI steuerfrei. Ist die pflegebedürftige Person kein Angehöriger des Steuerpflichtigen, kommt eine Steuerbefreiung nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige dem Pflegebedürftigen gegenüber sittlich verpflichtet ist (z. B. ein Partner einer langjährigen eheähnlichen Lebensgemeinschaft pflegt seinen Lebensgefährten).

Rechtsquellen: §§ 3 Nummer 36, 33, 33b Absatz 6 EStG

4.6 Beerdigungskosten

Kosten der Beerdigung eines nahen Angehörigen sind Nachlassverbindlichkeiten und beim Erben daher dem Grunde nach nur insoweit eine außergewöhnliche Belastung, als sie den Wert des Nachlasses übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Erbe die Beerdigungskosten für seinen verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartner trägt und sie im Todesjahr oder im vorangegangenen Kalenderjahr beide unbeschränkt steuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt lebten. Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung oder einer Lebensversicherung, die dem Steuerbürger anlässlich des Todes eines nahen Angehörigen außerhalb des Nachlasses zufließen, sind auf die als außergewöhnliche Belastung anzuerkennenden Kosten anzurechnen. Aufwendungen für die Bewirtung von Trauergästen und für Trauerkleidung sind keine außergewöhnliche Belastung.

Rechtsquelle: § 33 EStG

5. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen

5.1 Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijob)

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV handelt, können Sie eine Steuerermäßigung auf die Einkommensteuer in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch 510 Euro beantragen.

Haushaltsnah ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es einen engen Bezug zum Haushalt hat. Hierzu gehört beispielsweise die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung Ihrer Wohnung, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen in Ihrem Haushalt.

5.2 Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen

Für andere als die oben genannten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen (Ausnahme: Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen) können Sie auf Antrag eine Steuerermäßigung auf Ihre Einkommensteuer in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro erhalten.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen, beispielsweise die Reinigung der Wohnung (z. B. durch einen selbständigen Fensterputzer). Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören auch Gartenpflegearbeiten oder das Räumen eines zum Haushalt gehörenden Gehwegs.

Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Steuerermäßigung in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen, maximal jedoch 4.000 Euro, können Sie auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die Ihnen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen in Anspruch nehmen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen erhalten sind, die mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Auf einen Schweregrad der Pflegebedürftigkeit kommt es nicht an.

Eine Steuerermäßigung steht auch Angehörigen von Pflegebedürftigen zu, wenn sie für die Kosten der Pflege und Betreuung aufkommen. Die Steuerermäßigung wird dabei haushaltsbezogen gewährt. Werden z. B. zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt, kann die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden.

5.3 Handwerkerleistungen

Begünstigt sind daneben alle handwerklichen Leistungen, die Sie als Mieter oder Eigentümer für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung der eigenen Wohnung in Auftrag geben und die in einem inländischen, in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt erbracht werden, z. B.

- das Streichen und Tapezieren von Innenwänden,
- die Modernisierung des Badezimmers,
- die Erneuerung des Bodenbelags (Teppichboden, Fliesen oder Parkett)
- der Austausch von Fenstern oder
- die Erneuerung der Heizungsanlage.

Auch für Handwerkerleistungen am Grundstück (z. B. Kosten der Gartengestaltung) ist eine Steuerermäßigung möglich. Handwerkerleistungen im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind hingegen nicht begünstigt.

Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich um 20 Prozent der Aufwendungen für die Arbeitskosten der Handwerkerleistung einschließlich des hierauf entfallenden Anteils der Mehrwertsteuer, höchstens um 1.200 Euro. Materialkosten sind nicht begünstigt.

5.4 Was ist zu beachten?

Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen (inkl. Pflege- und Betreuungsleistungen) bzw. für Handwerkerleistungen kommt nur zur Anwendung, wenn die Aufwendungen nicht zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören und soweit sie nicht bereits als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Für behinderungsbedingte Pflegeaufwendungen, die mit dem Behinderten-Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung abgegolten werden, ist deshalb keine (weitere) Steuerermäßigung möglich.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen können Sie Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV handelt, und Steuerermäßigungen für die anderen vorgenannten begünstigten Leistungen nebeneinander in Anspruch nehmen. Eine mehrfache Begünstigung für dieselbe Leistung ist jedoch ausgeschlossen.

Die Höchstbeträge der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen werden haushaltsbezogen gewährt. Das heißt, dass beispielsweise zwei in einem Haushalt zusammenlebende Alleinstehende die Höchstbeträge insgesamt nur einmal erhalten.

Als Nachweis für das Finanzamt dient bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijob), für die das Haushaltsscheckverfahren Anwendung findet, die zum Jahresende von der Minijob-Zentrale der Deutschen

Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erteilte Bescheinigung, in der die entstandenen Aufwendungen ausgewiesen sind. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen, bzw. Pflege- und Betreuungs- oder Handwerkerleistungen ist, dass Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Rechtsquelle: § 35a EStG

Beispiel

Herr Weber beschäftigt im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses nach § 8a SGB IV eine Hilfe im Haushalt. Im Jahr 2019 betragen die Aufwendungen hierfür 1.800 Euro. Um sein Wohnzimmer gemütlicher zu gestalten, hat er die Wände neu streichen lassen und Wohnzimmermöbel gekauft. Für diese Leistungen hat Herr Weber eine Rechnung über insgesamt 2.000 Euro (brutto) erhalten und den Rechnungsbetrag überwiesen. Vom Rechnungsbetrag entfallen 500 Euro (brutto) auf das Streichen der Wände und die Montage der neuen Möbel, der Rest ist Kaufpreis der Möbel bzw. der Wandfarbe.

Die Steuerermäßigung für das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis nach § 8a SGB IV beträgt 20 Prozent von 1.800 Euro, das sind 360 Euro. Außerdem kann für die Handwerkerleistungen zusätzlich eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen für die Arbeitsleistung berücksichtigt werden. Im Beispielfall sind das 100 Euro (20 Prozent von 500 Euro).

V. Verfahrensfragen

1. Wie und bis wann muss ich die Einkommensteuererklärung abgeben?

Ihre Einkommensteuererklärung müssen Sie bis zum 31. Juli des Folgejahres abgeben (für Zeiträume vor 2018 bis zum 31. Mai des Folgejahres). Sind Sie steuerlich beraten, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 28./29. Februar des übernächsten Jahres (für Zeiträume vor 2018 bis zum 31. Dezember des Folgejahres). In besonderen Fällen kann das Finanzamt die Abgabefrist auf Antrag verlängern. Wird die Einkommensteuererklärung nicht eingereicht, kann das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung bleibt aber dennoch bestehen.

Die Finanzverwaltung stellt unter www.elster.de ein umfangreiches digitales Angebot zur Übermittlung der Einkommensteuererklärung in elektronischer Form zur Verfügung. Haben Sie ausschließlich Renteneinkünfte, können Sie die Steuererklärung auch in Papierform einreichen.

Um Bezieher von Alterseinkünften bei ihren jährlichen steuerlichen Pflichten zu entlasten, haben wir in Sachsen – als ersten Schritt – seit 2018 zusätzlich einen stark vereinfachten zweiseitigen Erklärungsvordruck eingeführt. Die „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ ist speziell auf solche Rentnerinnen und Rentner bzw. Pensionärinnen und Pensionäre zugeschnitten, die ausschließlich Renten-/Pensionseinkünfte beziehen. Das Ausfüllen der Steuererklärung wird deutlich erleichtert, weil die Daten nicht mehr erklärt werden müssen, die der Finanzverwaltung bereits in elektronischer Form vorliegen. Dazu gehören die Renteneinkünfte oder Pensionen sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der Papiervordruck bietet zudem die Möglichkeit, typische persönliche Abzugsbeträge, z. B. für Haftpflichtversicherung, für Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer,

außergewöhnlichen Belastungen sowie Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen geltend zu machen. Der Vordruck ist in Papierform bei den Finanzämtern vorrätig sowie im Internet unter www.steuern.sachsen.de abrufbar.

Haben Sie darüber hinaus weitere Eintragungen vorzunehmen, stehen Ihnen die allgemeinen Steuererklärungsdrucke im Finanzamt oder im Internet unter www.formulare-bfinv.de zur Verfügung.

Rechtsquellen: § 25 EStG, § 149 AO

2. Wie wird die Einkommensteuer erhoben?

Die Einkommensteuer wird durch Steuerabzug erhoben (wie im Fall der Lohn- oder der Kapitalertragsteuer) und – soweit sie mit dem Steuerabzug nicht abgegolten ist – durch Veranlagung festgesetzt.

Auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten. Vorauszahlungen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens 400 Euro im Kalenderjahr und mindestens 100 Euro für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen. Die Höhe der Vorauszahlungen setzt das Finanzamt durch Bescheid fest und orientiert sich dabei in der Regel an der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind Sie der Auffassung, dass die Vorauszahlungen in unzutreffender Höhe festgesetzt wurden, weil sich wesentliche Rahmenbedingungen geändert haben, können Sie die Anpassung der Vorauszahlungen beantragen.

Gesetzliche Vorauszahlungstermine sind der 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember.

Im Einkommensteuerbescheid werden die für das Kalenderjahr entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen, die einbehaltene Lohnsteuer und ggf. die Kapitalertragsteuer (soweit nicht die Abgeltungswirkung greift → II.4.2)

auf die Einkommensteuer angerechnet. Verbleibt danach noch eine Einkommensteuerschuld, hat der Steuerpflichtige eine Abschlusszahlung zu leisten. Ergibt sich eine Überzahlung, wird diese erstattet.

Rechtsquellen: §§ 32d, 36, 37, 38, 41a, 43 - 45d EStG

B. ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

1. Allgemeines

Der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen u. a. die Erwerbe von Todes wegen und die Schenkungen unter Lebenden.

Schenkungen und Erwerbe von Todes wegen, die innerhalb von zehn Jahren von derselben Person erfolgen, werden zusammengerechnet. Liegen zwischen den Erwerben größere Zeitabstände, sind die persönlichen und sachlichen Freibeträge erneut zu gewähren. Eine Zusammenrechnung mit den früheren Erwerben erfolgt nicht.

Rechtsquellen: §§ 1, 3, 7, 14 ErbStG

2. Sachliche Steuerbefreiungen

Besteuert wird grundsätzlich die Bereicherung des Erwerbers, wobei die sachlichen Befreiungen und die persönlichen Freibeträge steuermindernd berücksichtigt werden. Steuerfrei bleiben u. a.:

- für Personen der Steuerklasse I (→ 4)
 - Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke, soweit der Wert insgesamt 41.000 Euro nicht übersteigt und
 - andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit der Wert insgesamt 12.000 Euro nicht übersteigt;
- für Personen der Steuerklassen II und III (→ 4)
 - Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke sowie andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit der Wert insgesamt 12.000 Euro nicht übersteigt.

Rechtsquellen: §§ 10, 13 ErbStG

3. Persönliche Freibeträge

Bei unbeschränkter Steuerpflicht wird dem Erwerber in Abhängigkeit seines Verwandtschaftsgrades zum Erblasser bzw. Schenker ein persönlicher Freibetrag gewährt.

Er beträgt für

- Ehegatten und Lebenspartner im Fall des Erwerbs von Todes wegen und bei Schenkungen 500.000 Euro.
- Außerdem wird beim Erwerb von Todes wegen zusätzlich ein Versorgungsfreibetrag von bis zu 256.000 Euro gewährt.
- Kinder, Stiefkinder und Kinder bereits verstorbener Kinder bzw. Stiefkinder bei Erwerben von Todes wegen und bei Schenkungen 400.000 Euro.
- Kinder und Stiefkinder erhalten beim Erwerb von Todes wegen bis zum vollendeten Alter von 27 Jahren zusätzlich einen Versorgungsfreibetrag, der gestaffelt nach Alter zwischen 10.300 Euro und 52.000 Euro beträgt.
- Enkel (soweit sie nicht unter den vorhergehenden Punkt fallen) 200.000 Euro.
- übrige Personen der Steuerklasse I (z. B. Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen) 100.000 Euro.
- Eltern und Großeltern bei Schenkungen, Geschwister, Kinder von Geschwistern (Nichte, Neffe), Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft (Steuerklasse II) 20.000 Euro.
- übrige Erwerber der Steuerklasse III 20.000 Euro.

Rechtsquellen: §§ 15, 16, 17 ErbStG

4. Steuerklassen und Steuersätze

Die Steuersätze richten sich nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erwerber und Erblasser bzw. Schenker. Es werden die folgenden drei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse I

1. Ehegatten und Lebenspartner
 2. Kinder und Stiefkinder
 3. Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder
 4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen
- Die Steuersätze liegen zwischen 7 Prozent und 30 Prozent.

Steuerklasse II

1. Eltern und Voreltern bei Schenkungen
 2. Geschwister
 3. Kinder von Geschwistern
 4. Stiefeltern
 5. Schwiegerkinder
 6. Schwiegereltern
 7. geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft
- Die Steuersätze liegen zwischen 15 Prozent und 43 Prozent.

Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber

Die Steuersätze liegen zwischen 30 Prozent und 50 Prozent.

Rechtsquellen: §§ 15, 19 ErbStG

Weitere Hinweise zu dieser Thematik finden Sie in der Broschüre „Erb- und Schenkungsteuer“ des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen.

C. WEITERE HINWEISE FÜR ÄLTERE MENSCHEN

Weitere Informationen für Senioren über das Steuerrecht hinaus erhalten Sie beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Kontakt siehe unten). Das u. a. für Senioren zuständige Ministerium hält auf seinen Internetseiten unter www.sms.sachsen.de eine Vielzahl von Themen und Veröffentlichungen bereit.

Auch die Broschüre des Sächsischen Sozialministeriums „Vertrag im Blick – Ihre Rechte nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz“ steht Ihnen im Internet unter www.publikationen.sachsen.de zur Verfügung. Diese Broschüre soll für betroffene Menschen und deren Angehörige ein erster Wegweiser sein, was bei Abschluss eines Wohn- und Betreuungsvertrages zu beachten ist.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz:

Adresse: Albertstraße 10, 01097 Dresden

Telefon: 0351 564-58000 (Bürgerbeauftragte)

E-Mail: poststelle@sms.sachsen.de

Stichwortverzeichnis

A

Altersentlastungsbetrag 36, 45, 46, 47, 48
Altersteilzeitleistungen 44
Altersvorsorgeaufwendungen 14
Arbeitnehmer-Pauschbetrag 34, 35, 36
Außergewöhnliche Belastungen 9, 36, 53, 58, 60, 65

B

Basisversorgung 11, 12, 19, 22
Beerdigungskosten 62
Behinderten-Pauschbetrag 50, 51, 65

D

Diätverpflegung 57
Dividenden 10

E

Einkommensteuer 8, 9, 10, 17, 18, 22, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 49, 53, 54, 55, 63, 65, 67, 68, 69
Einkunftsarten 10
Erbschaftsteuer 70
Ertragsanteil 18, 20, 22, 23, 29,
Erwerbsminderungsrente 11, 17, 22, 26

F

Freistellungsauftrag 40, 41

G

Geförderte Altersvorsorgeverträge 11, 19
Grundtarif 78

H

Härteausgleich 45, 46
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse 63, 65
Haushaltsnahe Dienstleistungen 65, 66, 68
Heimunterbringung 60
Hilfe im Haushalt 64, 66
Hinterbliebenenbezüge 33, 50
Hinterbliebenen-Pauschbetrag 50

K

Kapitalerträge 38, 39, 40, 41, 42
Kapitalertragsteuer 38, 39, 40, 41, 42, 68
Kapitalvermögen 10, 31, 37, 38, 39, 40
Kindererziehungsleistungen 44
Kirchensteuer 35, 40, 42, 67
Krankenversicherungsbeiträge 14
Krankheitskosten 29, 55
Kurkosten 57

- L**
- Lebensversicherung 62
 - Leibrenten 11, 19, 20, 22, 23, 46, 47
 - Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren 35, 37
- N**
- Nachgelagerte Besteuerung 19
 - Nichtveranlagungsbescheinigung 41
- O**
- Öffnungsklausel 18
- P**
- Pensionskasse 10, 19
 - Pflegebedürftigkeit 59, 60, 64
 - Pflege-Pauschbetrag 61
 - Pflegeversicherungsbeiträge 29
- R**
- Rentenbezugsmitteilungen 31
 - Rentenerhöhung 16, 18, 45
 - Rentenlaufzeit 15, 17, 19, 20, 23, 26
- S**
- Schenkungsteuer 70, 72
 - Solidaritätszuschlag 35, 40
 - Sonderausgaben 9, 14, 19, 26, 36, 44, 49, 65, 77, 78
 - Sparer-Pauschbetrag 39, 40, 42
 - Splitting-Verfahren 54, 78
 - Steuerfreie Einnahmen 43
 - Steuerklasse 36, 70, 71, 72
 - Steuerpflicht 8, 11, 71
- U**
- Unfallrente 43
- V**
- Veranlagungszeitraum 31, 34, 38, 51, 59
 - Vermietung und Verpachtung 10, 39, 42, 48
 - Versorgungsbezüge 8, 10, 32, 33, 34, 35, 36, 44, 46, 47
 - Versorgungsfreibetrag 33, 34, 35, 36, 71
 - Vorauszahlungen 68
 - Vorsorgeaufwendungen 14, 29, 36, 49
- W**
- Waisenrente 11, 17, 22
 - Werbungskosten 16, 26, 29, 30, 34, 35, 36, 39, 45, 46, 65, 77, 79
 - Witwen-/Witwerrente 11, 15, 17, 32, 33, 79
 - Witwen-/Witwersplitting 79
- Z**
- Zumutbare Belastung 50, 53, 54, 55, 56, 61

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
o. g.	oben genannt
SGB	Sozialgesetzbuch
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Glossar

Gesamtbetrag der Einkünfte

Unter dem Gesamtbetrag der Einkünfte versteht man die Summe der verschiedenen Einkünfte vermindert um den Altersentlastungsbetrag.

Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag stellt sicher, dass das zur Bestreitung des Existenzminimums nötige Einkommen nicht durch Steuern gemindert wird. So wird ein zu versteuerndes Einkommen bis zum Grundfreibetrag keiner Einkommensteuer unterworfen. Die Höhe des Grundfreibetrags orientiert sich an dem im Sozialhilferecht anerkannten Mindestbedarf.

Einkommen

Der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen, ist das Einkommen.

Einkommensteuerveranlagung/Veranlagung

Die Einkommensteuer wird grundsätzlich im Rahmen einer Veranlagung erhoben. Dies bedeutet, dass beim zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung eingereicht werden muss. Danach ermittelt das Finanzamt das zu versteuernde Einkommen und setzt die Einkommensteuer fest. Über die Ermittlung und Festsetzung erteilt das Finanzamt einen Steuerbescheid.

Einkünfte

Einkünfte sind der Gewinn oder der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige im Rahmen der sieben Einkunftsarten erzielt, die nach dem Einkommensteuergesetz der Besteuerung unterliegen.

Einzelveranlagung

Grundsätzlich wird jeder Steuerbürger mit seinem zu versteuernden Einkommen einzeln veranlagt. Die Einkommensteuer ist nach dem Grundtarif zu ermitteln.

Ehegatten oder Lebenspartner (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz), können ebenfalls die Einzelveranlagung wählen. Ehegatten oder Lebenspartner werden einzeln veranlagt, wenn mindestens einer der Ehegatten oder Lebenspartner diese Veranlagungsform beantragt. Hierbei werden jeder Person die von ihr bezogenen Einkünfte zugerechnet. Für den Abzug der Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und der Steuerermäßigung nach § 35a EStG gelten insoweit Besonderheiten. Die Einkommensteuer wird bei der Einzelveranlagung nach dem Grundtarif berechnet. Jeder Ehegatte oder Lebenspartner muss eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern/Splitting-Verfahren

Ehegatten oder Lebenspartner (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz), die nicht dauernd getrennt leben, können die Zusammenveranlagung wählen. Eine Zusammenveranlagung wird bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern immer dann durchgeführt, wenn sie diese Veranlagungsform wählen oder von ihrem Wahlrecht für eine bestimmte Veranlagungsform nicht Gebrauch machen.

Bei der Zusammenveranlagung werden die von den Ehegatten oder Lebenspartnern erzielten Einkünfte zusammengerechnet. Die Einkommensteuer wird dann nach dem so genannten Splitting-Verfahren ermittelt. Dabei wird die Steuer für die Hälfte des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens nach dem Grundtarif berechnet und sodann verdoppelt (Splittingtarif).

Um die Härten aus dem Verlust des Ehe- oder Lebenspartners finanziell abzumildern, wird der Splittingtarif im Jahr nach dem Todesfall ausnahmsweise noch einmal berücksichtigt (**Witwen-/Witwersplitting**). Danach ist jedoch eine Weiterführung nach dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht mehr möglich.

Werbungskosten

Bei den Einkunftsarten, die nicht mit einem Betrieb im Zusammenhang stehen, wird der Besteuerung der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu Grunde gelegt. Werbungskosten sind Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und der Erhaltung von Einnahmen dienen. Sie sind bei der Einkunftsart zu berücksichtigen, bei der sie entstanden sind.

Zu versteuerndes Einkommen

Das Einkommen, vermindert um Freibeträge für Kinder und den Härteausgleich (§ 46 Abs. 3 EStG und § 70 EStDV), ist das zu versteuernde Einkommen. Dieses bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer.

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Impressum

Herausgeber und Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

Telefon: +49 351 564 40062

Telefax: +49 351 564 40069

E-Mail: presse@smf.sachsen.de

Internet: www.smf.sachsen.de, www.finanzen.sachsen.de

Bürgerbeauftragte: Sabine Knappe-Ahrenberg

Telefon: +49 351 564 40999

E-Mail: info@smf.sachsen.de

Fotonachweis:

Ministerfoto: Gabriel Moreno

Titelfoto: Adobe Stock, Contrastwerkstatt

Gestaltung, Satz: www.drucksatz.com

Druck: www.addprint.de

Auflage:

7. Auflage, Rechtsstand: 1. August 2019, 25.000 Stück

Bezugsbedingungen:

Diese Broschüre kann kostenlos bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der
Sächsischen Staatsregierung

Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: +49 351 2103671/72

Telefax: +49 351 2103681

E-Mail: publikationen@sachsen.de

